

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE IN DER BAULEITPLANUNG (frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde Stadt Penzberg
	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan 27. + 28. Änderung (Freiflächen-Photovoltaikanlagen an der St2063) <input checked="" type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet: <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: 11.01.2018 (§ 4 BauGB)
2.	Träger öffentlicher Belange
	Landratsamt Weilheim-Schongau; Sachgebiet Fachlicher Naturschutz
	Sachbearbeiter: Herr Hett, Tel. 0881/681-1316
2.1	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Sachstand
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen):
	<input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde bislang nicht abgearbeitet, der Umweltbericht fehlt und artenschutzrechtliche Belange wie auch Fragen der FFH-Verträglichkeit wurden bislang nicht berücksichtigt.
	<input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen § 1a BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG; §§ 2 Abs. 4, § 2 a BauGB nebst Anlage
	<input checked="" type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Überarbeitung und Ergänzung der Unterlagen (siehe Ziffer 2.5)

2.5	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
	<p>Die von der Stadt Penzberg geplante Errichtung von 2 größeren Photovoltaik-Freiflächenanlagen an der Bichler Straße/Staatstraße 2063 ist aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes nicht von vornherein ausgeschlossen, wegen ihrer exponierten und gut einsehbaren Lage in der freien Natur, in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Hochmoor- und Streuwiesenflächen am Edenhofer Filz – zugleich Natura2000-Gebiet (FFH 8234-371.03 „Moore um Penzberg“) – aber sehr wohl zu überlegen und mit den natur- und artenschutzrechtlichen Belangen abzuwägen.</p> <p>In jedem Fall handelt es sich um gewerblich genutzte technische Anlagen, die das Landschaftsbild als Fremdkörper technisch überprägen und verfremden werden und sicherlich über einen längeren Zeitraum hinweg der Gewöhnung bedürfen.</p> <p>Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist vorrangig die Standortfrage im Sinne der Eingriffsvermeidung abzuhandeln. Die Stadt muß deshalb darlegen, dass und warum nicht nur aus energiewirtschaftlicher und städtebaulicher Sicht, sondern auch aus umweltfachlicher und landschaftsökologischer Sicht im gegebenen Fall nur diese Lösung in Frage kommt und in wieweit sie mit den Belangen des Natur- u. Artenschutzes in Einklang zu bringen ist. Mögliche Standortalternativen sind im Hinblick auf diese Fragestellung und die Verpflichtung zur Eingriffsvermeidung zu prüfen, zu diskutieren und zu werten. Der Entscheidungsprozeß ist zu dokumentieren. Eine erklärende Zusammenfassung zur Standortentscheidung ist in den Umweltbericht einzuarbeiten, der Bestandteil der Begründung ist, den vorgelegten Unterlagen bislang aber noch nicht beiliegt.</p> <p>Im Interesse einer zu Recht erwarteten Planungs- und Rechtssicherheit empfehlen wir der Stadt außerdem, in der Begründung bzw. im Umweltbericht das Thema Artenschutz (saP) abzuhandeln. Fragen des Artenschutzes sind bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans angemessen zu berücksichtigen. Hierfür ist zunächst eine Vorprüfung ausreichend, bei der geklärt wird, ob und ggf. welche Arten von der beabsichtigten Bebauung gegebenenfalls so betroffen sein können, dass eine Prüfung nach §§ 39 und 44 BNatSchG erforderlich ist (Risikoabschätzung/Relevanzprüfung). Der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange kommt nach der jüngsten Rechtsprechung des EuGH inzwischen eine erhebliche Bedeutung zu.</p> <p>Bei der Durchsicht der Unterlagen ist uns zudem aufgefallen, dass es sich beim Grundstück Fl.-Nr. 298/7 Gmkg. Penzberg gemäß Ökoflächenkataster teilweise um Ausgleichsflächen handelt, für die die Verpflichtung zur Durchführung entsprechender Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen besteht (seinerzeitiges BV Ruhdorfer). Dieser Bereich müßte demnach von der Planung für die PV-Anlage ausgespart werden; in der FNP-Änderung sind die Flächen entspr. nachrichtlich darzustellen.</p>

Weilheim i. OB, 19.12.2017

I.A.

Matthias Hett, BR